



Bozen, 28.01.2022

Bearbeitet von:

Christian Alber

Tel. 0471/ 41 76 31

Christian.Alber@schule.suedtirol.it

Karin Fallaha

Tel. 0471/ 41 75 34

Karin.Fallaha@schule.suedtirol.it

An die Direktionen
der Grundschulsprengel
der Schulsprengel
der Mittel- und Oberschulen
der Schulen der Berufsbildung
der gleichgestellten Schulen

Rundschreiben Nr. 5/2022

Elternunterricht

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Frau Direktorin,

mit Landesgesetz vom 12. Oktober 2021, Nr. 11, wurde das Landesgesetz vom 16. Juli 2008, Nr. 5 „Allgemeine Bildungsziele und Ordnung von Kindergarten und Unterstufe“, zum Teil abgeändert und es wurden neue Bestimmungen zum Elternunterricht eingeführt. In Anbetracht dieser Neuerungen ist es notwendig, das Rundschreiben der Landesschuldirektorin Nr. 34 vom 24.08.2021 zum Elternunterricht durch das vorliegende Rundschreiben zu ersetzen.

1. Rechtsgrundlagen

Der Elternunterricht fußt auf Artikel 30 der Verfassung, wonach es Pflicht und Recht der Eltern ist, die Kinder zu erhalten, auszubilden und zu erziehen. Daraus lässt sich ableiten, dass die Erziehungsverantwortlichen das Recht haben, selbst für den Unterricht ihrer Kinder zu sorgen.

Auf Landesebene bildet das Landesgesetz vom 16. Juli 2008, Nr. 5, „Allgemeine Bildungsziele und Ordnung von Kindergarten und Unterstufe“, die gesetzliche Grundlage für den Elternunterricht. Artikel 1, Absatz 6 des genannten Landesgesetzes legt u.a. fest, dass das Bildungsrecht und die Bildungspflicht auch im Rahmen des Elternunterrichts verwirklicht werden können. Die Absätze 6/ter und 6/ter.1. des genannten Artikels 1 sowie Artikel 7 des Anhangs A des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1083 vom 14. Dezember 2021, „Einschreibung in die Grund-, Mittel- und Oberschulen sowie in die Schulen der Berufsbildung“, enthalten weitere Bestimmungen zum Elternunterricht. Aufgrund der Tatsache, dass der gesamte Bereich des Elternunterrichts vollumfänglich auf Landesebene geregelt ist, finden die staatlichen Bestimmungen zum Elternunterricht¹ auf Landesebene nicht Anwendung.

2. Inanspruchnahme des Elternunterrichts – Mitteilung der Erziehungsverantwortlichen

Gemäß Artikel 1 Absatz 6/ter des Landesgesetzes Nr. 5/2008 müssen die Erziehungsverantwortlichen, die im Rahmen des Elternunterrichts für die Erfüllung der Schul- und Bildungspflicht sorgen, dies jährlich der Schulführungskraft der gebietsmäßig zuständigen Schule staatlicher Art der Unterstufe bzw. der gewählten öffentlichen Schule der Oberstufe mitteilen. Es gilt dabei zu berücksichtigen, dass es sich bei dieser Mitteilung nicht um einen Antrag handelt, der von der Schule angenommen oder abgelehnt werden kann.²

Im Unterschied zur bisherigen Regelung müssen die Erziehungsverantwortlichen, um den Elternunterricht in Anspruch nehmen zu können, im Rahmen der Mitteilung an die Schule (die Mitteilung erfolgt nur mehr an



öffentliche Schulen und nicht auch an gleichgestellte Privatschulen) eine Reihe von Erklärungen und Informationen abgeben³. Im Besonderen müssen sie:

- a) nachweisen⁴, dass ein verpflichtendes Beratungsgespräch an der Schule, bei einem Experten/einer Expertin des Referats psychopädagogische Beratung der Pädagogischen Abteilung oder bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft durchgeführt wurde,
- b) erklären, welche Personen den Elternunterricht erteilen und über welche Qualifikationen diese verfügen,
- c) erklären, auf welche Art und Weise sie das Erreichen der in den Rahmenrichtlinien des Landes bzw. Lehrplänen festgelegten Bildungsziele sicherstellen, indem sie ein Programm vorlegen und im Detail darlegen, wie der Unterricht geplant und durchgeführt wird.

Die Erklärungen und Informationen werden von den Erziehungsverantwortlichen mittels einer Ersatzerklärung einer beeideten Bezeugungsurkunde gemäß Artikel 46 und 47 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 (es handelt sich um eine Eigenerklärung), im Bewusstsein der von Artikel 76 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 445/2000 vorgesehenen strafrechtlichen Folgen im Falle einer unwahren Erklärung oder Beurkundung, abgegeben (im Sinne einer Hilfestellung kann den Erziehungsverantwortlichen die Vorlage laut Anlage 2 „Vorlage Ersatzerklärung“ ausgehändigt werden). Des Weiteren sieht Artikel 1, Absatz 6/ter.1. des genannten Landesgesetzes vor, dass die Mitteilung über die Inanspruchnahme von Elternunterricht in der Regel innerhalb des Zeitraums für die Einschreibungen in die Schule oder spätestens bis zur Ausschlussfrist vom 31. Juli gestellt werden muss.

Folglich können Mitteilungen über die Inanspruchnahme des Elternunterrichts, die nach dem 31. Juli bei der Schule eingereicht werden, nicht berücksichtigt werden.

Falls die Schulführungskraft bei der Prüfung der Ersatzerklärung der Ansicht ist, dass auch nur eine der gesetzlichen Voraussetzungen (gemäß Artikel 1, Absatz 6/ter Buchstaben a), b) und c) des Landesgesetzes Nr. 5/2008) nicht erfüllt wird (z.B. Erziehungsverantwortliche legen der Schule ein „Copy-Paste-Programm“ vor), so hat sie dies den Erziehungsverantwortlichen mitzuteilen. Sofern die fehlenden/mangelhaften Erklärungen/Dokumente/Informationen nicht nachgereicht werden, muss das Kind/der Jugendliche in die gebietsmäßig zuständige Schule staatlicher Art der Unterstufe bzw. in die gewählte Oberschule eingeschrieben werden; den Eltern kann mitgeteilt werden, dass eine Verletzung der Schul- bzw. Bildungspflicht vorliegt, wenn der/die Minderjährige die Schule nicht besucht und dass die Schule in einem solchen Fall die vorgesehenen Meldungen tätigen wird.

3. Informationen der Schulführungskraft an die Erziehungsverantwortlichen

Nach Kenntnisnahme der Mitteilung/Ersatzerklärung zum Elternunterricht teilt die Schulführungskraft den Erziehungsverantwortlichen mit, dass die Kinder und Jugendlichen im Elternunterricht laut Artikel 1, Absatz 6/ter.1. des Landesgesetzes Nr. 5/2008 bis zur Erfüllung der Schul- und Bildungspflicht für den Aufstieg in die nächste Klasse jährlich eine Eignungsprüfung als externe Kandidatinnen/Kandidaten an jener Schule ablegen müssen, bei der die Mitteilung über die Inanspruchnahme des Elternunterrichts eingereicht wurde.⁵

Dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung können, im Falle des Vorliegens diagnostischer Dokumente (wie z.B. Klinischer Befund oder Funktionsdiagnose) die entsprechenden Unterlagen beigelegt sowie eine Auflistung der ergriffenen Unterstützungs- und Fördermaßnahmen (vergleichbar mit einem Individuellen Bildungsplan) eingereicht werden.⁶

Zudem informiert die Schulführungskraft die Erziehungsverantwortlichen über die für die jeweilige Schulstufe vorgesehenen Lernstandserhebungen.⁷

4. Dauer des Elternunterrichts

Gemäß Artikel 1, Absatz 6/ter.1. des Landesgesetzes Nr. 5/2008 ist der Elternunterricht für die Dauer eines gesamten Schuljahres durchzuführen; davon ausgenommen sind schwerwiegende Situationen, die entsprechend dokumentiert werden müssen. Es kann nämlich zu Situationen kommen, in denen die Erziehungsverantwortlichen im Laufe des Schuljahres aus triftigen, schwerwiegenden Gründen (z.B. Todesfall eines Elternteils, Pflegefall in der Familie, Trennung der Eltern, Verlust des Arbeitsplatzes, Krankheit) nicht mehr in der Lage sind, den Elternunterricht zu erteilen und das Kind/den Jugendlichen oder die Jugendliche in die Schule einschreiben möchten. In solchen Fällen ist die Schule verpflichtet, schul- und bildungspflichtige Kinder und Jugendliche in die Schule einzuschreiben bzw. dort aufzunehmen, da die Schul- und Bildungspflicht nicht mehr im Elternunterricht erfüllt werden kann.



5. Status der Kinder und Jugendlichen im Elternunterricht

Kinder und Jugendliche im Elternunterricht haben nicht den Status einer Schülerin oder eines Schülers, weil sie nicht an der Schule eingeschrieben sind (die Eltern stellen keinen Antrag auf Einschreibung in die Schule, sondern geben lediglich die Eigenerklärung über die Inanspruchnahme des Elternunterrichts ab). Sie werden aber in die Datenbank der Schülerinnen und Schüler „PopCorn“ eingetragen (in der Datenbank wird der Status „Elternunterricht“ vermerkt). Damit das Kind/der oder die Jugendliche in die Datenbank der Schülerinnen und Schüler „PopCorn“ eingetragen werden kann, sind die Erziehungsverantwortlichen verpflichtet, der Schule alle erforderlichen Daten zu übermitteln⁸. Dies bedeutet auch, dass künftig Kinder und Jugendliche, die vom Elternunterricht an eine öffentliche oder gleichgestellte Schule zurückkehren, neu in die Schule eingeschrieben werden müssen.

Da Kinder und Jugendliche im Elternunterricht nicht in einer Schule eingeschrieben sind und somit auch nicht den Status einer Schülerin/eines Schülers haben, müssen Schulbücher/Leihbücher von den Erziehungsverantwortlichen selbst angeschafft werden. Des Weiteren wird festgehalten, dass Kinder und Jugendliche im Elternunterricht keinen Anspruch auf den Schülerverkehrsdienst haben (nach wie vor haben Kinder und Jugendliche im Elternunterricht Anrecht auf das Abo+). Auch die Schülerunfallversicherung greift für Kinder und Jugendliche im Elternunterricht nicht. Für Fragen in Zusammenhang mit diesen Schulfürsorgemaßnahmen (Leihbücher, Schülerverkehrsdienst, Schülerunfallversicherung) wird zuständigkeithalber auf das Amt für Schulfürsorge verwiesen.

6. Bewertung

a) Bewertung von Kindern/Jugendlichen, die sich im Elternunterricht befinden – Eignungsprüfung

Da das Kind/der oder die Jugendliche im Elternunterricht nicht mehr den Status einer Schülerin oder eines Schülers hat, kann keine Jahresbewertung durch den Klassenrat vorgenommen werden; das Kind/der oder die Jugendliche muss somit am Ende des Schuljahres zur Eignungsprüfung antreten und wird dabei bewertet.

b) Bewertung von Kindern/Jugendlichen, die den Elternunterricht aufgrund von schwerwiegenden Gründen (siehe Punkt 4 „Dauer des Elternunterrichts“) vorzeitig beenden und im Laufe des Schuljahres in die Schule aufgenommen/eingeschrieben werden.

Hierbei gilt es, folgende Aspekte zu beachten:

- Gültigkeit des Schuljahres: Gemäß den geltenden Bestimmungen⁹ ist es für die Gültigkeit des Schuljahres erforderlich, dass die Schülerinnen und Schüler der Mittelschule bzw. einer Schule der Oberstufe an drei Vierteln des persönlichen Jahresstundenplans teilgenommen haben. Für jene Kinder und Jugendlichen, die den Elternunterricht in Anspruch genommen haben und vor Unterrichtsende in die Schule zurückkehren, ist der Zeitraum, in welchem der Elternunterricht erteilt wurde, als Teilnahme am persönlichen Jahresstundenplan zu betrachten. Da die Schul- und Bildungspflicht im Elternunterricht erfüllt wird, wird dieser Zeitraum (für die Berechnung der Gültigkeit des Schuljahres) einem Schulbesuch gleichgestellt.
- Bewertungselemente: Grundsätzlich kann eine Schülerin oder ein Schüler bei der Jahresbewertung durch den Klassenrat nur dann bewertet werden, wenn das Schuljahr für gültig erklärt wurde und ausreichend Bewertungselemente vorliegen. Jene Kinder und Jugendlichen, die den Elternunterricht in Anspruch genommen haben, aber vor Unterrichtsende in die Schule eingeschrieben/aufgenommen werden und deren Schuljahr als gültig erklärt wurde, können folglich nur dann bewertet werden, wenn die Schule in der Lage ist, bis Unterrichtsende ausreichende Bewertungselemente zu sammeln. Bei einer Einschreibung in die Schule, die erst gegen Unterrichtsende vorgenommen wird (z.B. ab Mitte/Ende April), könnte die Schule unter Umständen außerstande sein, ausreichend Bewertungselemente zu sammeln. Dies hätte zur Folge, dass die Schülerin oder der Schüler – trotz der festgestellten Gültigkeit des Schuljahres – nicht in die nächste Klasse versetzt werden kann. In Anbetracht dessen ist es zielführend, dass die Schulführungskraft die Erziehungsverantwortlichen bei der Einschreibung über die potentiellen Risiken einer „verspäteten“ Einschreibung in die Schule aufklärt (Nichtversetzung aufgrund mangelnder/fehlender Bewertungselemente), damit die Eltern eine bewusste Entscheidung im Interesse des Kindes/der oder des Jugendlichen treffen.

7. Kontrolle über die Einhaltung der Schul- und Bildungspflicht



Nach Inanspruchnahme des Elternunterrichts übt die Schulführungskraft die Aufsicht über die Erfüllung der Schul- und Bildungspflicht des Kindes/der oder des Jugendlichen aus.

Die Schulführungskraft bzw. eine von ihr beauftragte Lehrperson kann gemäß Artikel 1, Absatz 6/ter.1. des Landesgesetzes Nr. 5/2008 im Laufe des Schuljahres Unterrichtsbesuche durchführen, wobei auch die sozioemotionale Kompetenz des oder der Minderjährigen beurteilt wird. Falls ein begründeter Verdacht darüber besteht, dass die Ausübung des Bildungsrechts des oder der Minderjährigen gefährdet ist, kann die Schulführungskraft bereits nach dem ersten Bewertungsabschnitt jene Schritte in die Wege leiten, die laut den geltenden Bestimmungen bei einer Verletzung der Schul- und Bildungspflicht vorgesehen sind (beispielsweise die Meldung an die Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht).

Sollten die Erziehungsverantwortlichen ihr Kind/den Jugendlichen oder die Jugendliche nicht zur Eignungsprüfung anmelden (ohne dass hierfür ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt), nimmt die Schulführungskraft Verbindung mit den Erziehungsverantwortlichen auf, um den Sachverhalt zu erörtern und sie auf ihre Pflichten hinzuweisen; ist ein direkter Kontakt mit den betreffenden Erziehungsverantwortlichen nicht möglich oder zielführend, werden diese mittels Einschreibebrief zu einem klärenden Gespräch eingeladen. Wenn trotz der erwähnten Maßnahmen der Schulpflicht nicht nachgekommen wird (indem das Kind/der oder die Jugendliche nicht zur Eignungsprüfung angemeldet wird), erstattet die Schulführungskraft die im Falle einer Verletzung der Schul- und Bildungspflicht vorgesehenen Meldungen.

Wenn die Erziehungsverantwortlichen das Kind/die Jugendliche oder den Jugendlichen zur Eignungsprüfung anmelden, diese aber nicht bestanden wird, gilt es zwei Situationen zu unterscheiden:

- a) Wie bei jeder Jahresbewertung kann es auch im Rahmen der Eignungsprüfung vorkommen, dass Lernrückstände festgestellt werden, die einen erfolgreichen Besuch der nächsthöheren Klasse in Frage stellen. In diesen Fällen kann – auch wenn die Eignungsprüfung nicht bestanden wird – von den Meldungen, die im Falle einer Verletzung der Schulpflicht zu tätigen sind, abgesehen werden, dies, da im Rahmen der Eignungsprüfung festgestellt wird, dass – auch wenn das Kind/der oder die Jugendliche in unzureichendem Maße vorbereitet ist – der Elternunterricht erteilt wurde.
- b) Es kann auch Situationen geben, in denen bei der Eignungsprüfung festgestellt wird, dass das Kind/die oder der Jugendliche in mehreren Fachbereichen die grundlegenden Kompetenzziele auch nicht ansatzweise erreicht hat. Dies kann einen Rückschluss darauf geben/einen Indikator darstellen, dass die Erziehungsverantwortlichen ihrer Pflicht, den Elternunterricht zu erteilen, nicht nachgekommen sind. In diesem Fall liegt eine Verletzung der Schulpflicht vor und somit sind die entsprechenden Meldungen zu tätigen.

8. Die Beziehung zwischen der Schule und den Erziehungsverantwortlichen während des Elternunterrichts

Da es sich bei den Kindern und Jugendlichen im Elternunterricht um schul- und bildungspflichtige Minderjährige handelt, ist es von großer Wichtigkeit, dass die Kommunikation/der Kontakt zwischen den Erziehungsverantwortlichen und der Schule nicht abgebrochen wird. Es ist auch von besonderer Bedeutung, dass die Erziehungsverantwortlichen bei allfälligen Problemen, die eventuell im Elternunterricht auftreten können, durch die Schule entsprechend unterstützt werden. Durch diese Unterstützung trägt die Schule dazu bei, dass schul- und bildungspflichtige Minderjährige auch im Elternunterricht ihr Schul- und Bildungsrecht bestmöglich in Anspruch nehmen können. Um dies zu verwirklichen, könnten folgende Maßnahmen angedacht/umgesetzt werden:

- Die Schulführungskraft führt bei Bedarf/bei allfälligen Fragen Informationsgespräche mit den Erziehungsverantwortlichen.
- Die Schule unterstützt die Erziehungsverantwortlichen auf Anfrage bei der Ausarbeitung des Programms der im Elternunterricht durchzuführenden Bildungstätigkeiten, indem sie ihnen die Planungsgrundlagen (beispielsweise die Schulcurricula) zugänglich macht und eine Rückmeldung zu den geplanten Bildungstätigkeiten gibt.

9. Ansprechpartner

für rechtliche Fragen: Karin Fallaha, Tel: 0471/417534, E-Mail: Karin.Fallaha@schule.suedtirol.it.

für pädagogisch-didaktische Fragen: Christian Alber, Tel: 0471/417631, E-Mail: Christian.Alber@schule.suedtirol.it.



Das Rundschreiben der Landesschuldirektorin vom 24. August 2021, Nr. 34, ist widerrufen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Landesschuldirektorin
Sigrun Falkensteiner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlagen

- 1) Weiterführende Erläuterungen und rechtliche Bezüge
- 2) Vorlage Ersatzerklärung

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: SIGRUN FALKENSTEINER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-FLKSRN75L71B220D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 10aad33

unterzeichnet am / sottoscritto il: 28.01.2022

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 28.01.2022 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 28.01.2022